

2. Planzeichenerklärung

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch BauGB und nach der

1. Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB, §§1-11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet nach BauNVO §4

Sondergebiet nach BauNVO §11

Sondergebiet für den Fremdenverkehr mit Schwerpunkt Beherbergung

Sondergebiet für den Fremdenverkehr

mit Schwerpunkt touristisches Gewerbe/Service

2. Mass der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Grundflächenzahl GRZ

Geschossflächenzahl GFZ als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22, 23 BauNVO)

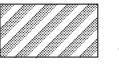
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§9 (1)

. • • • • • • • Flächen für den Gemeinbedarf

____ sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

6. Verkehrsflächen (§9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung Füßgängerbereich

Zweckbestimmung private Verkehrsfläche

7. Flächen für Versorgung, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§9 (1) Nr. 12 BauGB)

Elektrizität

9. Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung Parkanlage mit Waldcharakter 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs 2 Nr. 9 und Abs. 4 §9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und (auf die nachrichtliche Übernahme wird hingewiesen) Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

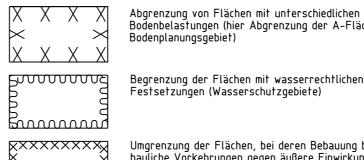
zu erhaltende Bäume anzupflanzende Bäume

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (auf die nachrichtliche Übernahme wird hingewiesen)

15. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)



Bodenbelastungen (hier Abgrenzung der A-Fläche zum Begrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Wasserschutzgebiete)

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere

bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Bodenplanungsgebiet Harz, siehe nachrichtliche Übernahme

3. Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung Festgesetzt werden im Geltungsbereich folgende Gebiete entsprechend §§

1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Ausnahmsweise können zugelassen werden: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - Anlagen für Verwaltung

1.2 SO 1 - Sondergebiet für den Fremdenverkehr mit Schwerpunkt Beherberg-Gebäude für den Fremdenverkehr, wie Betriebe oder Anlagen für die Fremdenbeherbergung - Anlagen für soziale und sportliche Zwecke Anlagen für Freizeiteinrichtungen
 Wohnungen für Betriebsinhaber und -leiter

Ausnahmsweise können zugelassen werden: - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen 1.3 SO 2 – Sondergebiet für den Fremdenverkehr mit dem Schwerpunkt touristicher Gewerbe/Service

nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes - Gewerbebetriebe, die dem Gebietscharakter dienen - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und -leiter Ausnahmsweise können zugelassen werden: - nicht störende Handwerksbetriebe

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe 1.4 In den festegesetzten Sondergebietsflächen sind zwei bauliche Anlagen mit gebündelten allgemeinen Informatioen, Hinweisen und Werbungen in Form eines Pylons oder ähnlichen Darstellungen zulässig. Die einzelene Anlage darf max. 8 m² je Ansichtsfläche messer Die Lage der 1. baulichen Anlage wird zwischen der B 4 und der Gemeindestraße mit der Stat. 0,45 und die Lage der 2. baulichen Anlage mit 1,0 m neben dem vorh. Gehweg und 1,0 m vor der südlichen Flucht des Wirtschaftsgebäudes festgelegt.

2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Weiterentwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichneten Flächen ist der Bau von Nebenanlagen nicht zulässig.

 3. Grünordnerische Festsetzungen
 3.1 Zuordnungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
 Die Festsetzungen Nr. 3.2, 3.3 und 3.4 sowie die im Landschaftsplanerischen Beitrag beschriebenen externen Kompensationsmaßnahmen dienen dem Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe im Sinne des § 1 a BauGB. Alle diese Maßnahmen werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, nach dem Prinzip "Sammelzuordnung" zugeordnet.

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und die festgesetzten Neupflanzungen sind die vorhandenen Gehölzbestände im vorhandenen Umfang zu erhalten sowie mittels Durchforstung und Anpflanzung gemäß Beispielliste und vergleichbarer einheimischer Gehölzarten naturnah zu entwickeln. Die Pflanzungen einschließlich der Bodenvorbereitung sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 18915 und 18916 auszuführen. Es ist ausschließlich Pflanzungeneinschappen Pie Fignung definiert sich nach dem "Gesetz über des Pflanzungen Die Fignung definiert sich nach dem "Gesetz über den Pflanzungen definiert sich nach dem "Gesetz über den "Gesetz" Herkünfte zu verwenden. Die Eignung definiert sich nach dem "Gesetz über forstliches Pflanz- und Saatgut" und dem Rd. Erl. des ML "Empfohlene Herkunft forstlichen Vermehrungsgutes".

3.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1Nr. 25a BauGB)

Pflanzliste

Corylus avellana – Hasel Acer pseudoplatanus - Bergahorn Crataegus oxyacantha - Weißdorn Genista pilosa – Behaarter Ginster Fagus sylvatica - Rotbuche Lonicera periclymenum – Waldgeißblatt Fraxinus exelsior - Esche Rosa canina – Hundsrose Sorbus aucuparla - Eberesche Rubus indaeus – Himbeere Sorbus intermedie - Mehlbeere Salix caprea - Saalweide Tilia cordata – Winterlinde Sambucus racemosa - Roter Holunder Ulmus glabra - Bergulme Sambucus nigra – Schwarzer Holunder

3.3 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der vorhandene standortgerechte Laubgehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Dies beinhaltet auch Nachpflanzungen von Abgängen. Bei Nachpflanzungen ist Festsetzung Nr. 3.2 sinngemäß zu beachten. Ausdrücklich zulässig sind Pflegemaßnahmen einschließlich fachgerechtem Rückschnitt und Auslichtungsdurchforstungen.

3.4 Zu erhaltende Einzelbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Die gemäß zeichnerischen Festsetzung zu erhaltenden Einzelbäume sind im Rahmen ihrer biologischen Lebensbegrenzung zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Zulässig sind der Erhaltung dienende, fachgerechte Schnitt- und Pflegemaßnahmen im Sinne der ZTV Baumpflege in jeweils aktueller Fassung.

4. Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) An Neubauten sind bauliche Maßnahmen zu treffen, die in Abhängigkeit von der Nutzung die Erhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte gemäß

4. Kennzeichnung Altlastenverdachtsfläche

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist gekennzeichnet als "Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind". Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung der Randsignatur (Planzeichen 15.12 der PlanzV) verzichtet. Gemäß Bodenkataster des Landkreises Goslar ist hier von einer Bodenbelastung (Teilgebiet 4) in folgender Größenordnung auszugehen: 200-400 mg Blei je kg Boden oder 2-10 mg Cadmium je kg Boden. Beim Umgang mit Boden und Bodenaushub ist die Bodenplanungsgebietsverordnung (BPG-VO) zu beachten.

5. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

Wasserschutzgebiet Grantetalsperre, Zone III C -Schutzzone Oker Wasserschutzgebiet Bad Harzburg, Zone III

geschütztes Biotop nach NNatG § 28a Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB (hier gemäß § 9

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§5 (2) und § 9 (6) BauGB) Weltkulturerber Oberharzer Wasserwirtschaft (Abbegraben. [┠]╟┈┈┈

Das zeichnerisch gekennzeichnete Bodendenkmal (im Umfeld der Zuwegung der Deutschen Telekom AG) ist ein Abschnitt der ehemaligen Wegeführung in das nördliche Harzvorland.

zu rechnen. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten dem Landesamt für Denkmalpflege – Arbeitsstelle Montanarchäologie rechtzeitig anzuzeigen. Bodenplanungsgebiet Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Teilgebiet 4 der Neufassung der Verordnung zum "Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar" (BPG-VO) vom 01.10.2000, zuletzt geändert durch die zweite Änderungsverordnung vom 30.06.2010.

Im Plangeltungsbereich verlaufen darüber hinaus mehrere Hohlwege. Bei Ein-

griffen in den Boden ist mit dem Auftreten historischer Funde oder Befunde

6. Örtliche Bauvorschrift

6.1 Allgemeine Vorschriften Glänzende Materialien (glasierte Dachziegel, verspiegelte Glasscheiben) sind unzulässig.

Als Wandverkleidungen sind folgende Materialen zulässig: Holzverkleidungen -Natursteinmauerwerk - Putz (aber nur für maximal 50 Prozent pro Wandfläche) Bei Renovierungen und Sanierungsmaßnahmen sind neben den genannten Materialien für Wandverkleidungen auch die Bestandsmaterialien zulässig. Für alle Fassadenflächen sind folgende Farbtöne aus dem Farbregister RAL einschließlich der Zwischenfarbtöne zulässig:

RAI 1013 / Perlweiß - RAL 7006 / Beigegrau - RAL 8014 / Sepiabraun

- RAL 8019 / Graubraun

 RAL 3016 / Korallenro RAL 6011 / Resedagrün

- RAL 3009 / Oxidrot

Strukturierte Gläser, undurchsichtige Gläser und farbige Gläser sind nur für Fensterflächen zulässig, die sich außerhalb des öffentlichen Sichtbereiches befinden. Dabei dürfen Fensterflächen bis zu höchstens 1/3 der Gesamtfläche jeder einzelnen Fensterfläche bemalt oder beklebt werden.

- RAL 9002 / Grauweiß

- RAL 9018 / Papyrusweiß

Für alle Neu- und Ersatzbauten mit Ausnahme von PKW-Garagen gilt: Die Dächer sind als symmetrisch geneigte Satteldächer mit mindestens 20 cm Dachüberstand auszuführen. Dabei müssen eingeschossige Bauten 25-50° Dachneigung und Bauten mit zwei und mehr Geschossen 35-50° Dachneigung erhalten. Verbindungsbereiche zwischen einzelnen Gebäuden dürfen eine geringere Neigung besitzen. Anbauten an vorhandene Gebäude mit geneigten Dachflächen haben sich der Dachneigung des bestehenden Gebäudes anzu-

6.5 Dachaufbauten Als Dachaufbauten sind Schleppgauben mit geraden Wangen zulässig. Dachaufbauten müssen von den Giebelwänden einen Abstand von mindestens 2 m einhalten, gemessen von der Gebäudeaußenwand an der engsten Stelle.

Als Dacheindeckung für die geneigten Dachflächen sind für harte Bedachungen mit Ausnahme von verglasten Flächen nur folgende Werkstoffen zulässig: Tonpfan-nen, Betondachsteine, Schiefer, Kupferblech und andere Verblechungen. Bei dem Einbau von unbeschichteten Verblechungen sind besondere wasserrechtliche Vorgaben zu beachten. Außerdem sind Gründächer zulässig. Für die Tonpfannen und Betondachsteine sind nur folgende Farbtöne nach dem RAL-Farbregister zulässig: hellrot bis dunkelbraun und anthrazit.

6.7 Dachflächenfenster und Solaranlagen Dachflächenfenster und Solaranlagen sind jeweils bis zu einem Gesamtumfang von 20% der jeweils betroffenen Dachfläche zulässig. Diese müssen von den Giebelwänden einen Abstand von mmindestens 2,0 m

a) Die nachstehend genannten Anlagen gelten als Werbeanlagen im Sinne dieser OBV, wenn sie mehr als 1 m² Ansichtsfläche haben und wenn sie von öffent-- mit Beschriftung oder Emblemen versehene Leuchten - Werbeausleger Speisekartenkästen

- beschriftete Markisen - Werbefahnen freistehende Werbepylone gesonderte freistehende ortsfeste Werbeeinrichtungen

b) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dabei sind pro Betrieb drei Werbeanlagen zulässig. Drei weitere Werbeanlagen sind in Form on Speisekartenkästen, Tagesaufstellern oder Werbefahnen zulässig. Zugelassen sind:

 Bandwerbungen bis zu einer Höhe von 0,80m und einer Länge von 2,50m und einer Tiefe von 0,15m. Dies gilt auch für die Reihungen und für Einzelelemente in der Gesamtlänge - Werbetafeln bis zu einer Einzelgröße von 2,50m² - indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben und Holztafeln bis zu einer Gesamtlänge von 3,50m und einer Höhe von 1,10m - Werbeanlagen dürfen nicht höher als bis zur Oberkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses reichen oder die Traufe des Daches verdecken. - Auskragende Werbeanlagen dürfen nicht weiter als 0.75m vor die Fassade vorspringen und nicht tiefer als 0,15m sein. - Das Bekleben oder Bemalen der Fensterflächen zu mehr als 1/3 der Gesamtfläche jeder einzelnen Fensterflächen ist unzulässig. - Freistehende Speisekartenkästen dürfen eine Breite von 1,00m und eine Höhe von 1,20m einschl. Überdachung nicht überschreiten. Ein hierfür be-

nötigter Sockel ist bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig. d) Über die unter b) genannten Standorte hinaus sind an folgenden zwei Standorten weitere Werbeanlagen in folgender Form zulässig:

1. Nördlicher Ortseingang aus Richtung Bad Harzburg (Flurstücke 14/26 und 1/155, beide Flur 2, Gemarkung Torfhaus): Hier sind gebündelt allgemeine Informationen, Hinweise und Werbungen in Form eines Pylons oder einer ähnlichen Darstellungsform zulässig. Die einzelne Anlage darf maximal 8 m² in Ansichtsfläche massen. mal 8 m² je Ansichtsfläche messen. 2. Südlicher Ortseingang aus Richtung Braunlage (Flurstücke 1/41, 1/75, 1/33, 1/76 und 1/155, Flur 2): zulässige Anlagen so wie unter Nr. 1. Die vorgenannten Flurstücke sind im Lageplan (Anlage 1 zur Örtlichen Bau-

6.9 Ausnahmen und Befreiungen Abweichungen regelt der § 66 der NBauO.

6.10 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach §80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro

7. Verfahrensvermerke

1. Präambel Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBL. S. 2414) zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBL. I S. 954) i.V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Claus-thal-Zellerfeld diese 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 "Torfhaus" bestehend aus der Planzeichnung und den in Verbind-ung mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung im Verfahren nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Clausthal-Zellerfeld, den 29. Juli 2015

gez. B. Schweigel Bürgermeisterin

Der Interimsverwaltungsausschuss der Bergstadt Altenau hat am 24.11.2014 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 "Torfhaus mit Örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Altenau, den <u>29. Juli 2</u>015

Der Verwaltungsausschuss der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat am 14.04.2015 beschlossen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11/1 "Torfhaus", die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und die zweite Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB erfolgt durch Aushang der Unterlagen im Bauamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 28.05.2015 bis einschließlich 29.06.2015. Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) fand vom 28.05.2015 bis zum 29.06.2015 statt. Clausthal-Zellerfeld, den 29. Juli 2015

gez. B. Schweigel

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 "Torfhaus" wurde ausgearbeitet von: Conterra Planungsgesellschaft mbH

L.S.

38640 Goslar Goslar, den <u>27. Juli</u> 2015

Karsten-Balder-Stieg 9

gez. Sören Teuber

5. Planunterlage Kartengrundlage:

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nidersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 09.10.2013).

Goslar, den 24. Juli 2015

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

gez. Scheuermann Behörde für Geoinformation und Landesvermessung Regionaldirektion Northeim -Katasteramt Goslar-

gez. B. Schweigel

Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat in seiner Sitzung vom 21.07.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 "Torfhaus" mit Örtlicher Bauvorschrift nach Prüfung der Stellungnahmen gem. §3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Clausthal-Zellerfeld, den 29. Juli 2015

Der Satzungbeschluss ist gem. §10 (3) BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 "Torfhaus" ist damit am selben Tag in Kraft getreten. Clausthal-Zellerfeld, den 4. August 2015

gez. B. Schweige

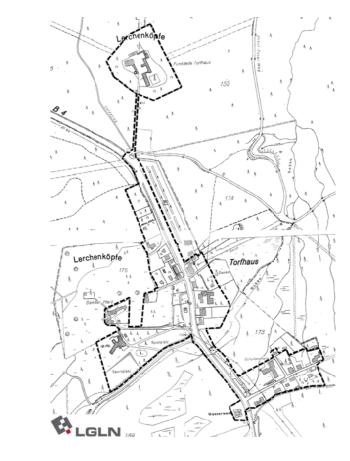
8.Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften/Mängel der Abwägung Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 "Torfhaus" ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen der 3. Änderung des Bebauungsplanes

Clausthal-Zellerfeld, den _____

Bebauungsplan Nr. 11/1 "Torfhaus" 3. Änderung

mit Örtlicher Bauvorschrift Der Bebauungsplan Nr. 11/1 setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen

1. Planzeichnung 2. Begründung nach §9 (8) BauGB



Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld